

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), RGBI. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2012, wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:

a) in § 26 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 jeweils die Wortfolge „1. Februar bis 31. Jänner“ durch die Wortfolge „1. Jänner bis 31. Dezember“;

b) in § 27 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 jeweils die Wortfolge „15. Dezember bis einschließlich 10. Jänner“ durch die Wortfolge „15. November bis einschließlich 10. Dezember“;

c) in § 27 Abs. 3 und 5 jeweils der Ausdruck „10. Februar“ durch den Ausdruck „10. Jänner“, überdies in § 27 Abs. 3 erster Satz das Wort „Jänner“ durch das Wort „Dezember“.

2. Nach § 47a wird folgender § 47b samt Überschrift eingefügt:

„Justiz-Servicecenter

§ 47b. (1) Nach Maßgabe des Bedarfs der rechtsuchenden Bevölkerung und der regionalen Bedeutung eines Standorts, jedenfalls aber

1. an solchen Standorten, an denen Landes- und Bezirksgericht im selben Gebäude untergebracht sind sowie
2. bei Bezirksgerichten mit zumindest fünf oder mehr systemisierten vollen Richterinnen- bzw. Richterplanstellen

kann die Bundesministerin für Justiz zur Behandlung insbesondere von einfachen und rasch zu erledigenden Ansuchen und Auskünften ein Justiz-Servicecenter einrichten.

(2) Ein Justiz-Servicecenter kann auch gemeinsam mit einer Staatsanwaltschaft geführt werden.

(3) Zur Mitarbeit in einem Justiz-Servicecenter sind nur solche Bedienstete des Fachdienstes heranzuziehen, die über eine entsprechende Ausbildung und mehrjährige Erfahrung im Kanzleibereich insbesondere auch in Bezug auf die Informationstechnik-Anwendungen der Justiz sowie überdies eine entsprechende Zusatzausbildung in Fragen der Kommunikation, der Kundinnen- und Kundenbetreuung sowie eine Schulung hinsichtlich praxisbezogener Fragestellungen in kundenorientierten Bereichen verfügen. Die näheren Festlegungen für diese spezifische Zusatzausbildung sind von der Bundesministerin für Justiz zu treffen.

(4) Für eine entsprechende personelle und räumliche Ausstattung der einzelnen Justiz-Servicecenter-Einrichtungen sowie für deren informationstechnische Anbindung an die IT-Applikationen der Justiz ist jeweils Sorge zu tragen.“

Entwurf BMJ, 13. März 2013 (Abt. Pr 6)

3. § 48a Abs. 1 lautet:

„(1) Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, über die Entscheidungsdokumentation Justiz und die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch auf rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz sowie der im Bereich der Justiz eingerichteten weisungsfreien Kollegialbehörden, soweit diese Entscheidungen von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind, sinngemäß anzuwenden.“

4. In § 48b wird die Wendung „gerichtlicher Entscheidungen“ durch die Wendung „Entscheidungen gemäß § 48a GOG“ ersetzt.

5. Nach § 78c wird folgender § 78d samt Überschrift eingefügt:

„Kundmachung von allgemeinen Erlässen der Justizbehörden

§ 78d. (1) Allgemeine Erlässe der Justizbehörden werden durch Veröffentlichung im Justiz-Intranet verlautbart. Die darüber hinaus bestehende Möglichkeit einer zusätzlichen Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) bleibt davon unberührt.

(2) Gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über keinen Zugang zum Justiz-Intranet verfügen, sind Erlässe im Sinne des Abs. 1 auf andere, geeignete Weise zu verlautbaren.

(3) Sobald ein Erlass im Sinne der Abs. 1 und 2 verlautbart wurde, kann niemand sich darauf berufen, dass ihr oder ihm derselbe nicht bekannt geworden sei.“

6. Die Überschrift des § 79 lautet:

„Ausfertigung von Erledigungen“

7. In § 89c Abs. 5 lauten die Z 1 und 2:

- „1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Verteidigerinnen und Verteidiger in Strafsachen,
2. Notarinnen und Notare,“

8. In § 89c Abs. 5 werden – jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2012 – in Z 6 am Ende das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, in Z 7 am Ende ein Beistrich eingefügt und nach der Z 7 folgende Z 8 und 9 eingefügt:

- „8. die Finanzprokurator und
9. die Rechtsanwaltskammern und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag“

9. Nach § 89n wird folgender § 89o samt Überschrift eingefügt:

„Automationsunterstützte Verarbeitung von Zustelldaten

§ 89o. Die personenbezogene, automationsunterstützte Verarbeitung von Zustelldaten nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, einschließlich elektronischer Zustelldaten nach § 22 Abs. 4 des Zustellgesetzes ist zur Verfahrensführung zulässig.“

10. Dem § 98 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 treten in Kraft:

1. § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1, 3 und 5, § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 GOG mit 1. September 2013 mit der Maßgabe, dass die Änderungen erstmals auf die Geschäftsverteilungen für das Geschäftsverteilungsjahr vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 anzuwenden sind;
2. § 48a Abs. 1, § 48b, § 78d, die Überschrift des § 79 und § 89o samt Überschrift mit 1. September 2013;
3. § 47b samt Überschrift mit 1. September 2013 mit der Maßgabe, dass für Bedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits mit einem bewerteten Arbeitsplatz in einem Justiz-Servicecenter betraut sind, keine Verpflichtung zur Ablegung der Zusatzausbildung besteht, doch bei Bedarf eine Teilnahme und Absolvierung auch von Teilen davon im Rahmen der Fortbildung ermöglicht werden soll;
4. § 89c Abs. 5 Z 1, 2, 8 und 9 mit 1. Jänner 2014;
5. § 89c Abs. 5 Z 6 und 7 – in Ergänzung der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2012 erfolgten Änderungen – mit 1. Jänner 2014.“

Artikel 2

Änderung des Rechtspraktikantengesetzes

Das Rechtspraktikantengesetz, BGBl. Nr. 644/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten können nach einer fünfmonatigen Ausbildung bei einem Bezirks- und Landesgericht (bzw. bei einer Staatsanwaltschaft) unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes auch

1. bei einem Oberlandesgericht (bzw. bei einer Oberstaatsanwaltschaft);
2. beim Obersten Gerichtshof, wie insbesondere im Evidenzbüro (bzw. bei der Generalprokuratur);
3. bei einer Justizanstalt und in der Vollzugsdirektion; oder
4. im Bundesministerium für Justiz

ausgebildet werden.“

2. Die §§ 7 und 8 lauten jeweils samt Überschrift:

„Übungskurse

§ 7. Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten haben – nach Maßgabe der organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten – an den für Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter eingerichteten Übungskursen (§ 14 RStDG) oder an für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten eingerichteten eigenen Übungskursen teilzunehmen.

Ausbildungsausweis und Beurteilung

§ 8. (1) Für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ist ein Ausbildungsausweis zu führen, in dem jeweils nach Ablauf einer Zuweisung das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft, der Ausbildungszeitraum, die Geschäftssparten und die oder der mit der Ausbildung betraute Richter oder Richter bzw. die oder der mit der Ausbildung betraute Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie die von dieser oder diesem abgegebene Beurteilung anzuführen sind.

(2) Die Beurteilung der jeweils erbrachten Leistungen hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 54 Abs. 3 RStDG zu erfolgen.

(3) Bei Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten, die eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, kann sich die Begründung der Beurteilung auf eine komprimierte Beschreibung und zusammenfassende Darstellung der Erwägungen der bzw. des Beurteilenden beschränken.

(4) Nach Beendigung der Gerichtspraxis ist der Ausbildungsausweis von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Oberlandesgerichts aufzubewahren.“

3. § 13 lautet samt Überschrift:

„Freistellung

§ 13. (1) Bezogen auf ein Ausbildungsjahr hat die Rechtspraktikantin bzw. der Rechtspraktikant Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Der Verbrauch des Freistellungsanspruches ist jedoch in den ersten drei Monaten der Gerichtspraxis auf zwei Arbeitstage für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat beschränkt.

(2) Die Freistellung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Ausbildung durch die Leitung der jeweiligen Dienststelle, dem die Rechtspraktikantin bzw. der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, im Einvernehmen mit der Rechtspraktikantin bzw. dem Rechtspraktikanten zu erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet über die Freistellung die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts.

(3) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann der Rechtspraktikantin bzw. dem Rechtspraktikanten von der Leitung der jeweiligen Dienststelle über das im Abs. 1 angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden.“

4. § 15 lautet samt Überschrift:

„Unterbrechung durch Zeitablauf

§ 15. Ist eine Rechtspraktikantin bzw. ein Rechtspraktikant aus anderen Gründen als wegen Freistellung insgesamt länger als zwölf Arbeitstage von der Gerichtspraxis abwesend, so gilt ihre bzw. seine Gerichtspraxis als unterbrochen.“

5. § 26 lautet samt Überschrift:

„Amtsbestätigung

§ 26. (1) Die Rechtspraktikantin bzw. der Rechtspraktikant hat Anspruch auf eine Amtsbestätigung über die Gerichtspraxis. Die Amtsbestätigung ist nur auf Antrag auszustellen.

(2) In der Amtsbestätigung ist der wesentliche Inhalt des Ausbildungsausweises und der jeweiligen Beurteilungen hinsichtlich der absolvierten Ausbildungsstationen (§ 8) darzustellen.“

6. Dem § 29 wird folgender Abs. 2g angefügt:

„(2g) § 6 Abs. 3 sowie §§ 7, 8, 13, 15 und 26 jeweils samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 treten mit 1. September 2013 in Kraft.

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 1.9.2013, 1.1.2014
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

1. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die bewährten Justiz-Servicecenter-Einrichtungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften.
2. Schaffung einer klaren datenschutzrechtlichen Grundlage für die zur Verfahrensführung erforderliche Verarbeitung von Zustelldaten.
3. Adaptierung der im Jahr 1994 vorgenommenen Anpassungen der Regelungen über das Geschäftsverteilungsjahr, sodass dieses mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.
4. Kosteneinsparung durch vereinfachte Kundmachungsmöglichkeiten.
5. Vereinfachung der in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Korrespondenz mit der Finanzprokurator sowie mit den jeweiligen Rechtsanwaltskammern und Ausweitung des kostensparenden Elektronischen Rechtsverkehrs.
6. Weiterer Ausbau der Bestimmungen über die bewährte Entscheidungsdokumentation-Justiz.
7. Praxiskonforme Adaptierung des Rechtspraktikantengesetzes (insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der im Rahmen der Ausbildung erbrachten Leistungen).

Inhalte

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

1. Die von der Praxis und den Bürger/innen hervorragend angenommenen Justiz-Servicecenter-Einrichtungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) ausdrücklich verankert.
2. Eine datenschutzrechtliche Grundlage für die zur Verfahrensführung erforderliche Verarbeitung von (auch elektronischen) Zustelldaten wird in das GOG eingefügt.
3. Die Bestimmungen im GOG zur Vorbereitung und zur Erstellung der gerichtlichen Geschäftsverteilung werden mit dem Ziel einer klaren Definition der Zeiträume an das Kalenderjahr angepasst.
4. Grundsätzliche Verlautbarung von allgemeinen Erlässen im Wege des Justiz-Intranets (wobei die Mitarbeiter/innen angehalten werden, sich Kenntnis über neue Erlässe durch Einsichtnahme in das Justiz-Intranet zu verschaffen).
5. Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs auf die Finanzprokurator sowie die Rechtsanwaltskammern und den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag.
6. Anpassung der Bestimmungen über die Entscheidungsdokumentation-Justiz im Hinblick auf die in der Justiz eingerichteten Kommissionen.
7. Änderung des Rechtspraktikantengesetzes zur Erzielung aussagekräftigerer Beurteilungen hinsichtlich der im Rahmen der Ausbildung erbrachten Leistungen; redaktionelle Klarstellungen und gendgerechte Fassung der angepassten Bestimmungen.

Entwurf BMJ, 13. März 2013 (Abt. Pr 6)

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung		-0	-0	-0	-0	-0

Die Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für die Verarbeitung von Zustelldaten ist für sich gesehen aufkommensneutral.

Die Gleichschaltung des Geschäftsverteilungsjahrs mit dem Kalenderjahr ist ebenfalls aufkommensneutral.

Die künftige Verlautbarung von allgemeinen Erlässen im Justiz-Intranet wird eine, wenn auch sehr geringe, Entlastung bei materiellen und personellen Ressourcen mit sich bringen, die Umschichtungen in überdurchschnittlich ausgelastete Bereiche ermöglicht. Die Einspielung der Erlässe in das Justiz-Intranet erfolgt in der Regel bereits derzeit, weswegen in diesem Bereich kein erhöhter Aufwand zu erwarten ist.

Die Ausweitung des Elektronischen Rechtsverkehrs auf die Finanzprokuratur und die Rechtsanwaltskammern wird zu leichten – nicht näher bezifferbaren – Einsparungen führen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Vorschläge fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts; das EU-Recht enthält keine (expliziten) gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu diesen Materien.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und der Effizienzsteigerung und tragen auch zu einer Stärkung des guten internationalen Rufes der Republik Österreich als Wirtschaftsstandort und zu einem Ausbau der bestehenden Vorreiterstellung der österreichischen Justiz bei der Anwendung moderner Informationstechnologie bei.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen:

Zusätzliche Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen sind nicht vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und tragen insofern zu einer Stärkung des Vertrauens der Allgemeinheit in die korrekte und effiziente Aufgabenwahrnehmung öffentlicher Einrichtungen bei.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Entwurf BMJ, 13. März 2013 (Abt. Pr 6)

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden

Problemanalyse

Problemdefinition

1. Für die mittlerweile bewährten und aus dem Justizbetrieb nicht mehr wegzudenkenden Justiz-Servicecenter-Einrichtungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften besteht noch keine gesetzliche Grundlage.
2. Für die zur ordnungsgemäßen Verfahrensführung erforderliche Verarbeitung von (auch elektronischen) Zustelldaten besteht keine explizite gesetzliche Grundlage.
3. Die bestehenden Regelungen über das vom Kalenderjahr abweichende (um einen Monat verschobene) Geschäftsverteilungsjahr bringen keine praktischen Vorteile und werfen mitunter Fragen auf.
4. Die Verlautbarung von allgemeinen Erlässen, also solchen, die einer größeren Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Rechtswirkungen entfalten, ist arbeitsintensiv, da die Verteilung der Erlässe auf Papier oder selbst per E-Mail, insbesondere bei Aktualisierungen oder bei einem Mitarbeiterwechsel, äußerst umständlich ist.
5. Die sowohl im Zivil- als auch im Strafbereich vorgesehene Korrespondenz mit der jeweiligen Rechtsanwaltskammer (etwa im Bereich der Verfahrenshilfe) gestaltet sich derzeit noch sehr umständlich und nicht mehr zeitgemäß. Während Rechtsanwält/innen bereits zur Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet sind, sind die Finanzprokuratur, die Rechtsanwaltskammern und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bisher nicht explizit eingebunden.
6. Die Bestimmungen über die Entscheidungsdokumentation-Justiz nehmen auf die im Rahmen von in der Justiz eingerichteten Kommissionen noch nicht Bedacht.
7. Das Rechtspraktikantengesetz ist in mehreren Punkten (wie beispielsweise bei der Beurteilung der im Rahmen der Ausbildung erbrachten Leistungen) adaptierungs- und klarstellungsbedürftig.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ein Nullszenario würde generell bedeuten, dass der derzeit unbefriedigende Rechtszustand beibehalten werden müsste. Konkret bedeutet dies

für das Gerichtsorganisationsgesetz, dass:

- für die bewährten Justiz-Servicecenter-Einrichtungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für die erforderliche Verarbeitung von (auch elektronischen) Zustelldaten weiterhin keine gesetzliche Grundlage bestünde, was zu Rechtsunsicherheit führen würde,
- die Diskussionen über das vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsverteilungsjahr prolongiert wären,
- die Verlautbarung von Erlässen weiterhin auf herkömmliche (verwaltungsaufwändigere) Weise erfolgen müsste,
- der sinnvolle weitere Ausbau des Elektronischen Rechtsverkehrs nicht erfolgen könnte,
- die Möglichkeiten der modernen Entscheidungsdokumentation-Justiz nicht voll genutzt werden würden;

für das Rechtspraktikantengesetz, dass

- die Beurteilung der im Rahmen der Ausbildung erbrachten Leistungen weiterhin nicht optimal vorgenommen werden könnte.

Auch soweit redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen werden, sind diese alternativenlos.

Entwurf BMJ, 13. März 2013 (Abt. Pr 6)

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: frühestens 2015, spätestens 2019.

Die Evaluierung soll aus Daten der Verfahrensautomation Justiz, der elektronischen Haushaltsführung und der Personalverrechnung sowie aus internen Berichten gewonnen werden.

Ziele

Ziel 1: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die bewährten Justiz-Servicecenter-Einrichtungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit sind noch bei einer vergleichsweise geringen Anzahl von Standorten (wie etwa in Wien, Linz und Leoben) Justiz-Servicecenter eingerichtet.	Die Anzahl der Justiz-Servicecenter-Standorte soll nach Maßgabe der ressourcenmäßigen Möglichkeiten deutlich ausgebaut werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziele 1 und 2: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens sowie Sicherstellung des Zugangs zu Leistungen der Gerichtsbarkeit durch Verbesserung des Bürger/innen-Services sowie durch Bedachtnahme auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse.

Ziel 2: Schaffung einer klaren datenschutzrechtlichen Grundlage für die zur Verfahrensführung erforderliche Verarbeitung von Zustelldaten

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit fehlt eine ausdrückliche datenschutzrechtliche Grundlage für die IT-gestützte Verarbeitung von Zustelldaten.	Eine datenschutzrechtliche Grundlage für die IT-gestützte Verarbeitung von Zustelldaten besteht, wodurch datenschutzrechtliche Streitigkeiten vermieden werden können.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel 1: Gewährung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden in einer sensiblen datenschutzrechtlichen Frage.

Ziel 3: Adaptierung der im Jahr 1994 vorgenommenen Anpassungen der Regelungen über das Geschäftsverteilungsjahr, sodass dieses mit dem Kalenderjahr übereinstimmt

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist das Geschäftsverteilungsjahr im Vergleich zum Kalenderjahr um 1 Monat verschoben, was von der Praxis als unzumutbar angesehen wird.	Das Geschäftsverteilungsjahr soll mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Entwurf BMJ, 13. März 2013 (Abt. Pr 6)

Wirkungsziel 4: Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und Durchsetzung durch Vereinfachung insbesondere hinsichtlich der Abstimmung auf die Controlling-Instrumente der Justiz.

Ziel 4: Kosteneinsparung durch vereinfachte Kundmachungsmöglichkeiten

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit erfolgt die Kundmachung von Erlässen auf „herkömmliche“ bzw. aufwändige Weise.	Kundmachungen von Erlässen erfolgen im Wege der Plattform des Justiz-Intranet.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel 4: Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und Durchsetzung durch die Justizverwaltung durch Vornahme einer Verwaltungsvereinfachung.

Ziel 5: Vereinfachung der in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Korrespondenz z.B. mit den jeweiligen Rechtsanwaltskammern und Ausweitung des kostensparenden Elektronischen Rechtsverkehrs

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit erfolgt die Korrespondenz z.B. mit den jeweiligen Rechtsanwaltskammern auf „herkömmliche“ bzw. verwaltungsaufwändige Weise.	Die Korrespondenz erfolgt im verstärkten Maß im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel 4: Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und Durchsetzung durch die Justizverwaltung durch Vornahme einer Verwaltungsvereinfachung.

Ziel 6: Weiterer Ausbau der Bestimmungen über die bewährte Entscheidungsdokumentation-Justiz

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist es noch nicht möglich, die Entscheidungen von Justizkommissionen in die Entscheidungsdokumentation aufzunehmen.	Vervollständigung der Inhalte der Entscheidungsdokumentation Justiz.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziele 2 und 4: Sicherstellung des Zugangs zu Leistungen der Gerichtsbarkeit sowie Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und Durchsetzung durch die Justizverwaltung durch den weiteren Ausbau der IT-Applikationen der Justiz und durch Verbesserung der Transparenz kommissioneller Entscheidungen.

Ziel 7: Praxiskonforme Adaptierung des Rechtspraktikantengesetzes (insb. hinsichtlich der Beurteilung der im Rahmen der Ausbildung erbrachten Leistungen).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit erfolgt eine relativ kursorische Beurteilung der von Rechtspraktikant/innen erbrachten Leistungen.	Die Beurteilungen sind aussagekräftig und transparent. Die Ausbildungsbeiträge wurden auf ein einheitliches Niveau angehoben.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel 4: Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und Durchsetzung durch die Justizverwaltung durch die weitere Optimierung der Ausbildung der Rechtspraktikant/innen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Die von der Praxis und den Bürger/innen hervorragend angenommenen Justiz-Servicecenter-Einrichtungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) ausdrücklich verankert

Beschreibung der Maßnahme:

Die bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften (etwa in Wien, Linz und Leoben) bestehenden Justiz-Servicecenter-Einrichtungen haben sich hervorragend bewährt, weshalb im Gerichtsorganisationsgesetz eine entsprechende Verankerung derartiger Einrichtungen erfolgen soll.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit sind erst an wenigen Standorten (wie etwa in Wien, Linz und Leoben) Justiz-Servicecenter eingerichtet.	Die Anzahl der Justiz-Servicecenter-Standorte soll nach Maßgabe der ressourcenmäßigen Möglichkeiten deutlich ausgebaut sein.

Maßnahme 2: Eine datenschutzrechtliche Grundlage für die zur Verfahrensführung erforderliche Verarbeitung von (auch elektronischen) Zustelldaten wird in das GOG eingefügt

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit besteht für die IT-gestützte Verarbeitung der Zustelldaten keine gesetzliche bzw. keine datenschutzrechtliche Grundlage, weshalb im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit eine solche verankert werden soll.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit fehlt eine ausdrückliche datenschutzrechtliche Grundlage für die IT-gestützte Verarbeitung von Zustelldaten.	Eine datenschutzrechtliche Grundlage für die IT-gestützte Verarbeitung von Zustelldaten wurde verankert und dadurch Rechtssicherheit geschaffen.

Maßnahme 3: Die Bestimmungen im GOG zur Vorbereitung und zur Erstellung der gerichtlichen Geschäftsverteilung werden mit dem Ziel einer klaren Definition der Zeiträume an das Kalenderjahr angepasst

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit ist das gerichtliche Geschäftsverteilungsjahr im Vergleich zum Kalenderjahr um einen Monat verschoben. Da die Praxis dies als unzumutbar erachtet, soll eine entsprechende Harmonisierung erfolgen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist das Geschäftsverteilungsjahr im Vergleich zum Kalenderjahr um 1 Monat verschoben, was von der Praxis als unzumutbar angesehen wird.	Das Geschäftsverteilungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Maßnahme 4: Grundsätzliche Verlautbarung von allgemeinen Erlässen im Wege des Justiz-Intranets (wobei die Mitarbeiter/innen angehalten werden, sich Kenntnis über neue Erlässe durch Einsichtnahme in das Justiz-Intranet zu verschaffen)

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit werden Erlässe justizintern auf „herkömmliche“ Weise verteilt, obgleich mit dem Justiz-Intranet eine moderne Publikationsplattform zur Verfügung steht, die nun noch besser genutzt werden soll.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit erfolgt die Kundmachung von Erlässen auf „herkömmliche“ bzw. aufwändige Weise.	Die Kundmachung von Erlässen erfolgt im Wege der Plattform des Justiz-Intranet.

Maßnahme 5: Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs auf die Finanzprokuratur sowie die Rechtsanwaltskammern und den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit erfolgt die Kommunikation mit den genannten Einrichtungen auf „herkömmliche“ bzw. verwaltungsaufwändige Weise, obgleich der sog. Elektronische Rechtsverkehr in der Justiz als geeignetes Kommunikationsinstrument zur Verfügung stünde. Dessen obligatorische Nutzung durch die in Rede stehenden Stellen soll daher verankert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit erfolgt die Korrespondenz mit der Finanzprokuratur und den jeweiligen Rechtsanwaltskammern auf „herkömmliche“ bzw. verwaltungsaufwändige Weise.	Die angesprochenen Korrespondenzen erfolgen im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs.

Maßnahme 6: Anpassung der Bestimmungen über die Entscheidungsdokumentation-Justiz im Hinblick auf die in der Justiz eingerichteten Kommissionen

Beschreibung der Maßnahme:

Bestimmte Kommissionen können derzeit ihre Entscheidungen noch nicht in der Entscheidungsdokumentation-Justiz zur Verfügung stellen, was als nachteilig empfunden wird. Im Interesse der Transparenz und Rechtssicherheit soll daher ein entsprechender Ausbau erfolgen.

Entwurf BMJ, 13. März 2013 (Abt. Pr 6)

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist es noch nicht möglich, die Entscheidungen von Justizkommissionen in die Entscheidungsdokumentation aufzunehmen.	Eine weitere Vervollständigung der Inhalte der Entscheidungsdokumentation Justiz ist erreicht.

Maßnahme 7: Änderung des Rechtspraktikantengesetzes zur Erzielung insbesondere aussagekräftigerer Beurteilungen hinsichtlich der im Rahmen der Ausbildung erbrachten Leistungen; redaktionelle Klarstellungen und gendergerechte Fassung der angepassten Bestimmungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Leistungsbeurteilungen und –beschreibungen der Rechtspraktikant/innen werden vielfach als nicht aussagekräftig angesehen. Daher sollen Regelungen geschaffen werden, um eine verbesserte Beschreibungspraxis herbeizuführen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit erfolgt eine relativ kursorische Beurteilung der von Rechtspraktikant/innen erbrachten Leistungen.	Die Beurteilungen sind aussagekräftig und transparent.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwand	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-0	-0	-0	-0	-0

in VBÄ	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwand	0	0	0	0	0

Erläuterung

Die vorgeschlagenen Änderungen sind aufkommensneutral. Auf die Erläuterungen im Vorblatt wird daher verwiesen.

- Bedeckung

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen brutto	0	0	0	0	0
gem. BFRG/BFG	0	0	0	0	0

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Personalaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Maßnahme/Leistung	Körperschaft	Verw.gr.	VBÄ	Personal- aufwand
2013		Bund			0
2014		Bund			0
2015		Bund			0
2016		Bund			0
2017		Bund			0

Erläuterung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Wesentlichen aufkommensneutral. Auf die Ausführungen im Vorblatt wird daher verwiesen.

Betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Leistung	Personalaufwand	Overhead %	Arbeitsplatzbez. Sachaufw.
2013		0	0	0
2014		0	0	0
2015		0	0	0
2016		0	0	0
2017		0	0	0

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen brutto		0	0	0	0	0
gem. BFRG/BFG		0	0	0	0	0

Erläuterung der Bedeckung

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Wesentlichen aufkommensneutral.

Erläuterungen

Zu Art. 1 Z 1 (§ 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1, 3 und 5, § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 GOG):

Die Anpassungen tragen einer übereinstimmenden Anregung der Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte Rechnung. Der Beginn des Geschäftsverteilungsjahrs soll – und zwar ab dem Geschäftsverteilungsjahr 2014 – vom 1.2. auf den 1.1. vorverlegt und damit entsprechend der früheren Praxis mit dem Kalenderjahr gleichgeschaltet werden, weil mit der derzeitigen durch die Novelle BGBl. Nr. 507/1994 eingeführten Regelung von den für die Geschäftsverteilung relevanten statistischen Daten her kaum etwas gewonnen ist und die Abweichung vom Kalenderjahr in der Praxis wiederholt zu Fragen Anlass gibt.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 47b GOG):

Die weitere Verbesserung des Bürgerservices zählt zu den wichtigsten Anliegen der modernen Justizpolitik. Die zu diesem Zwecke bereits bei mehreren Gerichten und Staatsanwaltschaften eingerichteten Justiz-Servicecenter haben sich hervorragend bewährt, stellen sie doch sicher, dass insbesondere einfache und kurzfristig erledigbare Anliegen der Bürgerinnen und Bürger (wie Einsichtnahmen in Grundbuch und Firmenbuch, die Auszahlung von Zeugengebühren, Einsprüche gegen Zahlungsbefehle, einfache Mahnklagen und andere kurze Protokollanbringen insbesondere auch in Außerstreit- und Familienrechtsangelegenheiten) entgegengenommen und rasch bearbeitet werden können. Zudem bilden die Justiz-Servicecenter eine erste Anlaufstelle bei der Erteilung von Auskünften in konkret anhängigen Verfahren einschließlich der Außerstreit- und Familienrechtsangelegenheiten. Zu den weiteren Aufgaben zählt (bei mit Strafsachen befassten Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Staatsanwaltschaften) die Mitarbeit und Unterstützung bei der Besuchsabwicklung im Rahmen der Untersuchungshaft.

Mit der neu einzufügenden Bestimmung eines § 47b GOG soll dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden; § 47b definiert dabei Mindestmaße, sodass auch bei Unterbringung eines größeren Landesgerichts und einer größeren Staatsanwaltschaft im selben Gebäude ein (gemeinsames) Justiz-Servicecenter eingerichtet werden kann.

Überdies soll sichergestellt werden, dass ausschließlich besonders ausgebildete und geeignete Bedienstete in einem solchen Justiz-Servicecenter eingesetzt werden.

Zu Art. 1 Z 3 und Z 4 (§§ 48a Abs. 1 und 48b GOG):

Aus Gründen der Transparenz sollen auch die anonymisierten Entscheidungen der im Bereich der Justiz eingerichteten weisungsfreien Kollegialbehörden in die Entscheidungsdokumentation Justiz aufgenommen werden, soweit sie von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehendem Interesse sind. Die im § 48b GOG erwähnten „gerichtlichen Entscheidungen“ sind auf „Entscheidungen gemäß § 48a GOG“ zu erweitern. Kommissionen außerhalb der Justiz sind vom BMJ nicht zu dokumentieren.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 78d GOG):

Die österreichische Justiz ist seit Jahren bemüht, mittels Einsatzes moderner Kommunikationswege und -mittel eine Effizienzsteigerung insbesondere in der Justizverwaltung zu erreichen. Dadurch sollen budgetäre Einsparungsmöglichkeiten erschlossen und vor allem der Zugang zum Recht erleichtert werden. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird erreicht, dass allgemeine Erlässe nunmehr zeit- und ressourcenschonend im Justiz-Intranet verlaubar werden können und insbesondere die dem Bundesministerium für Justiz nachgeordneten Dienstbehörden bedeutend weniger Aufwand mit der Verteilung derartiger Erlässe haben. Einzig gegenüber jenen Mitarbeiter/innen, die auf Grund ihrer Tätigkeit keinen Zugang zum Justiz-Intranet haben, sind die Erlässe auf andere, geeignete Weise zu verlaubaren.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 79 GOG)

Die geringfügige Änderung der Überschrift soll vermeiden, dass aus dem bisherigen Wortlaut („Ausfertigung gerichtlicher Erledigungen“) fälschlicherweise der Schluss gezogen wird, der Fünfte Abschnitt des GOG sei nicht auf Justizverwaltungssachen anwendbar.

Zu Art. 1 Z 7 und 8 (§ 89c Abs. 5 Z 1, 2, 6, 7, 8 und 9 GOG)

Derzeit gestaltet sich der in den Verfahrensordnungen vorgesehene Verkehr mit den Rechtsanwaltskammern bzw. dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (etwa in Verfahrenshilfeangelegenheiten) äußerst aufwändig und nicht mehr zeitgemäß. Durch die Ausweitung des

Elektronischen Rechtsverkehrs auf die Rechtsanwaltskammern und den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag wird diese Korrespondenz wesentlich vereinfacht. Die Aufnahme der Verteidiger in Strafsachen stellt lediglich eine begriffliche Klarstellung dar. Diese Gruppe wurde schon bisher durch die Anführung der Rechtsanwälte in § 89c Abs. 5 Z 1 als einbezogen angesehen.

Gleichzeitig erfolgt eine sprachliche Genderung der Z 1 und 2 des § 89c Abs. 5.

Darüber hinaus erfolgt eine Ausweitung des Elektronischen Rechtsverkehrs auf die Finanzprokurator. Diese vertritt die Republik Österreich in Gerichtsverfahren, in denen die Republik Verfahrenspartei ist. Ihre Rolle entspricht dabei jener von – bereits zur Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr verpflichteten – Rechtsanwält/innen, weshalb sich die Einbeziehung der Finanzprokurator in den Elektronischen Rechtsverkehr ein konsequenter weiterer Schritt bei der Ausweitung des Teilnehmerkreises, aus der sich auch gewisse Entlastungen bzw. Umschichtungsmöglichkeiten und Verwaltungsvereinfachungen ergeben, darstellt.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 89o GOG):

Die Bestimmung gibt die entsprechende datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung der Zustelldaten nach dem Zustellgesetz einschließlich solcher Daten, die durch elektronische Beurkundung der Zustellung (§ 22 Abs. 4 Zustellgesetz) gewonnen werden.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 6 Abs. 3 RPG)

Die Bestimmung wird gegendert; überdies wird klargestellt, dass Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten nach einer fünfmonatigen Ausbildung bei Gericht (oder einer Staatsanwaltschaft) unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes auch bei anderen Justizstellen ausgebildet werden können.

Zu Art. 2 Z 2 (§§ 7 und 8 RPG)

Die §§ 7 und 8 regeln die Abwicklung der Übungskurse sowie die Ausbildungsausweise und die Beurteilung mit dem Ziel neu, möglichst aussagekräftige Beurteilungen zu gewährleisten. Auch diese Bestimmungen werden gegendert.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 13 RPG)

§ 13 Abs. 1 hebt die überholte 6-Monats-Frist auf und stellt klar, dass der Verbrauch des Freistellungsanspruches (nur) in den ersten drei Monaten der Gerichtspraxis auf zwei Arbeitstage für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat beschränkt ist. Nach Ablauf des dritten Ausbildungsmonats entfällt diese Einschränkung und kann die jeweils bezogen auf die Zulassungsdauer anteilige Freistellung konsumiert werden. Auch diese Bestimmung wird gegendert.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 15 RPG)

In § 15 wird nunmehr klargestellt, dass Abwesenheitstage (ausgenommen solche wegen Freistellung) zusammenzurechnen sind (arg.: ‚insgesamt‘). Auch diese Bestimmung wird gegendert.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 26 RPG)

In § 26 wird nunmehr der genaue Inhalt der Amtsbestätigungen über die Absolvierung der Gerichtspraxis präzisiert, vor allem auch um diese aussagekräftiger zu gestalten. Dabei kann sich der Inhalt dieser Gesamtbestätigung – neben der schlagwortartigen Benennung der Ausbildungsstationen, der Zeiträume und der Namen der Auszubildenden – auf die Wiedergabe der für die einzelnen Ausbildungsstationen abgegebenen Beurteilungskalküle beschränken. Wie bisher sind diese Bestätigungen nur auf Antrag auszustellen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Gerichtsorganisationsgesetz	Gerichtsorganisationsgesetz
<p>§ 26. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Bezirksgericht zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im vorhinein für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Jänner (Geschäftsverteilungsjahr) so unter die Richter zu verteilen, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Leiter der einzelnen Gerichtsabteilungen erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend zu berücksichtigen ist, und daß eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sichergestellt wird. Rechtssachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, sind tunlichst in denjenigen Gerichtsabteilungen zu belassen, in denen sie bisher geführt worden sind.</p> <p>(2) (...) ...</p>	<p>§ 26. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Bezirksgericht zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im vorhinein für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember (Geschäftsverteilungsjahr) so unter die Richter zu verteilen, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Leiter der einzelnen Gerichtsabteilungen erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend zu berücksichtigen ist, und daß eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sichergestellt wird. Rechtssachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, sind tunlichst in denjenigen Gerichtsabteilungen zu belassen, in denen sie bisher geführt worden sind.</p> <p>(2) (...) ... [unverändert] ...</p>

§ 27. (1) Der Vorsteher des Bezirksgerichtes hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Geschäftsverteilungsjahr vom 15. Dezember bis einschließlich 10. Jänner beim Bezirksgericht zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Der Entwurf ist auch denjenigen Richtern anderer Gerichte, die als Vertreter aufscheinen, zur Kenntnis zu bringen.

(2) Jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Einwendungen müssen eine Begründung und einen Abänderungsantrag enthalten. Der Personalsenat hat vor dem Geschäftsverteilungsbeschluß über die Einwendungen zu beraten. Eine abgesonderte Beschlußfassung über die Einwendungen hat zu unterbleiben.

(3) Der Personalsenat hat jeweils im Jänner die Geschäftsverteilung für das nächstfolgende Geschäftsverteilungsjahr zu beschließen. Soweit der Geschäftsverteilungsbeschluß vom Entwurf abweicht oder Einwendungen nicht berücksichtigt, ist er zu begründen. Die Begründung ist möglichst bald nach der Beschlußfassung, jedenfalls jedoch in der Zeit vom 1. bis einschließlich 10. Februar beim Bezirksgericht zur Einsicht aufzulegen.

(4) Die Geschäftsverteilungsübersicht ist nach der aufsteigenden Numerierung der Gerichtsabteilungen zu gliedern. Neben dem Namen des Richters (und den Namen seiner Vertreter) sind das zugewiesene Geschäftsgebiet und - bei mehreren Geschäftsabteilungen - die zuständige Geschäftsabteilung auszuweisen. Eine Ausfertigung der Geschäftsverteilungsübersicht ist an der Gerichtstafel anzuschlagen.

(5) Jeder Richter, der von einer gegenüber dem Entwurf geänderten Geschäftsverteilung betroffen ist oder dessen Einwendungen nicht vollinhaltlich berücksichtigt worden sind, kann bis einschließlich 10. Februar eine auf diese Gründe beschränkte Beschwerde im Dienstweg einbringen. Die Beschwerde, der keine aufschiebende Wirkung zukommt, hat eine Begründung und einen Abänderungsantrag zu enthalten. Der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz kann zu der Beschwerde eine Stellungnahme abgeben.

(6) Der Außensenat des Oberlandesgerichtes ist zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig. Er kann jedoch die Behandlung der Beschwerde ablehnen, wenn sie den formalen Erfordernissen nicht entspricht oder schon auf Grund des Vorbringens keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

§ 27. (1) Der Vorsteher des Bezirksgerichtes hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Geschäftsverteilungsjahr vom 15. November bis einschließlich 10. Dezember beim Bezirksgericht zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Der Entwurf ist auch denjenigen Richtern anderer Gerichte, die als Vertreter aufscheinen, zur Kenntnis zu bringen.

(2) ... [unverändert] ...

(3) Der Personalsenat hat jeweils im Dezember die Geschäftsverteilung für das nächstfolgende Geschäftsverteilungsjahr zu beschließen. Soweit der Geschäftsverteilungsbeschluß vom Entwurf abweicht oder Einwendungen nicht berücksichtigt, ist er zu begründen. Die Begründung ist möglichst bald nach der Beschlußfassung, jedenfalls jedoch in der Zeit vom 1. bis einschließlich 10. Jänner beim Bezirksgericht zur Einsicht aufzulegen.

(4) ... [unverändert] ...

(5) Jeder Richter, der von einer gegenüber dem Entwurf geänderten Geschäftsverteilung betroffen ist oder dessen Einwendungen nicht vollinhaltlich berücksichtigt worden sind, kann bis einschließlich 10. Jänner eine auf diese Gründe beschränkte Beschwerde im Dienstweg einbringen. Die Beschwerde, der keine aufschiebende Wirkung zukommt, hat eine Begründung und einen Abänderungsantrag zu enthalten. Der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz kann zu der Beschwerde eine Stellungnahme abgeben.

(6) ... [unverändert] ...

<p>§ 32. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Gerichtshof zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Jänner (Geschäftsverteilungsjahr) so unter die Richter zu verteilen, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Richter des Gerichtshofes erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend (§ 31 Abs. 2) zu berücksichtigen ist, und daß eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sichergestellt wird. Rechtssachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, sind tunlichst in denjenigen Gerichtsabteilungen zu belassen, in denen sie bisher geführt worden sind. Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Falle eines neuerlichen Rechtsmittels tunlichst derselben Senatsabteilung zuzuteilen.</p> <p>(2) (..) ...</p>	<p>§ 32. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Gerichtshof zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember (Geschäftsverteilungsjahr) so unter die Richter zu verteilen, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Richter des Gerichtshofes erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend (§ 31 Abs. 2) zu berücksichtigen ist, und daß eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sichergestellt wird. Rechtssachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, sind tunlichst in denjenigen Gerichtsabteilungen zu belassen, in denen sie bisher geführt worden sind. Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Falle eines neuerlichen Rechtsmittels tunlichst derselben Senatsabteilung zuzuteilen.</p> <p>(2) (..) ... [unverändert] ...</p>
<p>§ 34. (1) Der Präsident des Gerichtshofes hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Geschäftsverteilungsjahr jeweils nach Anhörung des Personalsenates vom 15. Dezember bis einschließlich 10. Jänner im Präsidium des Gerichtshofes zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist).</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 34. (1) Der Präsident des Gerichtshofes hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Geschäftsverteilungsjahr jeweils nach Anhörung des Personalsenates vom 15. November bis einschließlich 10. Dezember im Präsidium des Gerichtshofes zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist).</p> <p>(2) ... [unverändert] ...</p>
<p>§ 45. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Oberlandesgericht zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im vorhinein für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Jänner (Geschäftsverteilungsjahr) so auf die einzelnen Senatsabteilungen zu verteilen, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Senatsabteilungen und der in diesen Abteilungen tätigen Richter erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend (§ 43 Abs. 1) zu berücksichtigen ist, und daß eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sichergestellt wird.</p> <p>(2) (3) ...</p>	<p>§ 45. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Oberlandesgericht zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im vorhinein für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember (Geschäftsverteilungsjahr) so auf die einzelnen Senatsabteilungen zu verteilen, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Senatsabteilungen und der in diesen Abteilungen tätigen Richter erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend (§ 43 Abs. 1) zu berücksichtigen ist, und daß eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sichergestellt wird.</p> <p>(2) (3) ... [unverändert] ...</p>

509/MF XXIV GP Ministerialentwurf Gesetztext und Materialien

Justiz-Servicecenter

§ 47b. (1) Nach Maßgabe des Bedarfs der rechtsuchenden Bevölkerung und der regionalen Bedeutung eines Standorts, jedenfalls aber

1. an solchen Standorten, an denen Landes- und Bezirksgericht im selben Gebäude untergebracht sind sowie
2. bei Bezirksgerichten mit zumindest fünf oder mehr systemisierten vollen Richterinnen- bzw. Richterplanstellen

kann die Bundesministerin für Justiz zur Behandlung insbesondere von einfachen und rasch zu erledigenden Ansuchen und Auskünften ein Justiz-Servicecenter einrichten.

(2) Ein Justiz-Servicecenter kann auch gemeinsam mit einer Staatsanwaltschaft geführt werden.

(3) Zur Mitarbeit in einem Justiz-Servicecenter sind nur solche Bedienstete des Fachdienstes heranzuziehen, die über eine entsprechende Ausbildung und mehrjährige Erfahrung im Kanzleibereich insbesondere auch in Bezug auf die Informationstechnik-Anwendungen der Justiz sowie überdies eine entsprechende Zusatzausbildung in Fragen der Kommunikation, der Kundinnen- und Kundenbetreuung sowie eine Schulung hinsichtlich praxisbezogener Fragestellungen in kundenorientierten Bereichen verfügen. Die näheren Festlegungen für diese spezifische Zusatzausbildung sind von der Bundesministerin für Justiz zu treffen.

(4) Für eine entsprechende personelle und räumliche Ausstattung der einzelnen Justiz-Servicecenter-Einrichtungen sowie für deren informationstechnische Anbindung an die IT-Applikationen der Justiz ist jeweils Sorge zu tragen.

§ 48a. (1) Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, über die Entscheidungsdokumentation Justiz und die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch auf rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz, soweit sie von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind, sinngemäß anzuwenden.

§ 48a. (1) Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, über die Entscheidungsdokumentation Justiz und die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch auf rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz sowie der im Bereich der Justiz eingerichteten weisungsfreien Kollegialbehörden, soweit diese Entscheidungen von allgemeinem, über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind, sinngemäß anzuwenden.

§ 48b. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe der technischen Ausstattungen und Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit die Speicherung des Wortlauts rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen und ihrer Aufbereitung im Sinne des § 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung im Rahmen der Entscheidungsdokumentation Justiz - JUDOK (§ 15 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968) anzuordnen.

§ 48b. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, nach Maßgabe der technischen Ausstattungen und Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit die Speicherung des Wortlauts rechtskräftiger Entscheidungen gemäß § 48a GOG und ihrer Aufbereitung im Sinne des § 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung im Rahmen der Entscheidungsdokumentation Justiz - JUDOK (§ 15 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968) anzuordnen.

	Kundmachung von allgemeinen Erlässen der Justizbehörden
	§ 78d. (1) Allgemeine Erlässe der Justizbehörden werden durch Veröffentlichung im Justiz-Intranet verlautbart. Die darüber hinaus bestehende Möglichkeit einer zusätzlichen Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) bleibt davon unberührt.
	(2) Gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über keinen Zugang zum Justiz-Intranet verfügen, sind Erlässe im Sinne des Abs. 1 auf andere, geeignete Weise zu verlautbaren.
	(3) Sobald ein Erlass im Sinne der Abs. 1 und 2 verlautbart wurde, kann niemand sich darauf berufen, dass ihr oder ihm derselbe nicht bekannt geworden sei.
Ausfertigung gerichtlicher Erledigungen	Ausfertigung von Erledigungen
§ 79. (1) bis (5) ...	§ 79. (1) bis (5) ... [unverändert] ...
§ 89c. (1) bis (4) ...	§ 89c. (1) bis (4) ... [unverändert] ...
(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind 1. Rechtsanwälte, 2. Notare, 3. Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 Abs. 1 und 2 BWG), 4. inländische Versicherungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 VAG), 5. Sozialversicherungsträger (§§ 23 bis 25 ASVG, § 15 GSVG, § 13 BSVG, § 9 B-KUVG, § 4 NVG 1972), 6. Pensionsinstitute (§ 479 ASVG), die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 BUAG), die Pharmazeutische Gehaltskasse (§ 1 Gehaltskassengesetz 2002), der Insolvenz-Entgelt-Fonds (§ 13 IESG) und die IEF-Service GmbH (§ 1 IEFG) und 7. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG) zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.	(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind 1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Verteidigerinnen und Verteidiger in Strafsachen, 2. Notarinnen und Notare, 3. Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 Abs. 1 und 2 BWG), 4. inländische Versicherungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 VAG), 5. Sozialversicherungsträger (§§ 23 bis 25 ASVG, § 15 GSVG, § 13 BSVG, § 9 B-KUVG, § 4 NVG 1972), 6. Pensionsinstitute (§ 479 ASVG), die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 BUAG), die Pharmazeutische Gehaltskasse (§ 1 Gehaltskassengesetz 2002), der Insolvenz-Entgelt-Fonds (§ 13 IESG) und die IEF-Service GmbH (§ 1 IEFG), 7. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG), 8. die Finanzprokuratur und 9. die Rechtsanwaltskammern und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.
(6) bis (7) ...	(6) bis (7) unverändert
	Automationsunterstützte Verarbeitung von Zustelldaten
	§ 89o. Die personenbezogene, automationsunterstützte Verarbeitung von Zustelldaten nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, einschließlich elektronischer Zustelldaten nach § 22 Abs. 4 des Zustellgesetzes ist zur Verfahrensführung zulässig.
§ 98. (1) bis (16) ...	§ 98. (1) bis (16) unverändert

(17) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 treten in Kraft:

1. § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1, 3 und 5, § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 GOG mit 1. September 2013 mit der Maßgabe, dass die Änderungen erstmals auf die Geschäftsverteilungen für das Geschäftsverteilungsjahr vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 anzuwenden sind;
2. § 48a Abs. 1, § 48b, § 78d, die Überschrift des § 79 und § 89o samt Überschrift mit 1. September 2013;
3. § 47b samt Überschrift mit 1. September 2013 mit der Maßgabe, dass für Bedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits mit einem bewerteten Arbeitsplatz in einem Justiz-Servicecenter betraut sind, keine Verpflichtung zur Ablegung der Zusatzausbildung besteht, doch bei Bedarf eine Teilnahme und Absolvierung auch von Teilen davon im Rahmen der Fortbildung ermöglicht werden soll;
4. § 89c Abs. 5 Z 1, 2, 8 und 9 mit 1. Jänner 2014;
5. § 89c Abs. 5 Z 6 und 7 – in Ergänzung der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2012 erfolgten Änderungen – mit 1. Jänner 2014.

Rechtspraktikantengesetz	Rechtspraktikantengesetz
<p>§ 6. (1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Rechtspraktikanten können nach einer fünfmonatigen Ausbildung bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes auch beim Oberlandesgericht, bei einer Justizanstalt oder beim Bundesministerium für Justiz ausgebildet werden.</p>	<p>§ 6. (1)... [unverändert] ...</p> <p>(2)... [unverändert] ...</p> <p>(3) Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten können nach einer fünfmonatigen Ausbildung bei einem Bezirks- und Landesgericht (bzw. bei einer Staatsanwaltschaft) unter sinngemäßer Anwendung dieses Bundesgesetzes auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einem Oberlandesgericht (bzw. bei einer Oberstaatsanwaltschaft); 2. beim Obersten Gerichtshof, wie insbesondere im Evidenzbüro (bzw. bei der Generalprokuratur); 3. bei einer Justizanstalt und in der Vollzugsdirektion; oder 4. im Bundesministerium für Justiz <p>ausgebildet werden.</p>

509/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Gesetzestext und Materialien

<p style="text-align: center;">Übungskurse</p> <p>§ 7. (1) Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben (Aufnahmewerber), haben an den für Richteramtsanwärter eingerichteten Übungskursen (§ 14 RStDG) teilzunehmen. Nach Maßgabe der personellen und räumlichen Voraussetzungen können für Aufnahmewerber auch eigene Übungskurse eingerichtet werden.</p> <p>(2) Den Rechtspraktikanten, die die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, steht es frei, an den für Aufnahmewerber eingerichteten Übungskursen teilzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Übungskurse</p> <p>§ 7. Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten haben – nach Maßgabe der organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten – an den für Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter eingerichteten Übungskursen (§ 14 RStDG) oder an für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten eingerichteten eigenen Übungskursen teilzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">Ausbildungsausweis und Beurteilung</p> <p>§ 8. (1) Für den Rechtspraktikanten, der die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstrebt, ist ein Ausbildungsausweis zu führen, in dem jeweils nach Ablauf einer Zuweisung das Gericht, der Ausbildungszeitraum, die Geschäftssparten und der mit der Ausbildung betraute Richter sowie die von diesem festgesetzte Gesamtnote einzutragen sind. Die Gesamtnote ist in sinngemäßer Anwendung des § 54 Abs. 3 RStDG festzusetzen und dem Rechtspraktikanten auf dessen Ersuchen mündlich mitzuteilen. Nach Beendigung der Gerichtspraxis ist der Ausbildungsausweis vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes aufzubewahren.</p> <p>(2) Bei Aufnahmewerbern ist § 12 Abs. 1 und 2 RStDG sinngemäß anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">Ausbildungsausweis und Beurteilung</p> <p>§ 8. (1) Für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten ist ein Ausbildungsausweis zu führen, in dem jeweils nach Ablauf einer Zuweisung das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft, der Ausbildungszeitraum, die Geschäftssparten und die oder der mit der Ausbildung betraute Richterin oder Richter bzw. die oder der mit der Ausbildung betraute Staatsanwältin oder Staatsanwalt sowie die von dieser oder diesem abgegebene Beurteilung anzuführen sind.</p> <p>(2) Die Beurteilung der jeweils erbrachten Leistungen hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 54 Abs. 3 RStDG zu erfolgen.</p> <p>(3) Bei Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten, die eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, kann sich die Begründung der Beurteilung auf eine komprimierte Beschreibung und zusammenfassende Darstellung der Erwägungen der bzw. des Beurteilenden beschränken.</p> <p>(4) Nach Beendigung der Gerichtspraxis ist der Ausbildungsausweis von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes aufzubewahren.</p>
<p style="text-align: center;">Freistellung</p> <p>§ 13. (1) Für ein Ausbildungsjahr hat der Rechtspraktikant Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Der Verbrauch des Freistellungsanspruches ist jedoch in den ersten sechs Monaten eines Ausbildungsjahres auf zwei Arbeitstage für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat beschränkt.</p> <p>(2) Die Freistellung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Ausbildung durch den Vorsteher des Gerichtes, dem der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, im Einvernehmen mit dem Rechtspraktikanten zu erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet über die Freistellung der Präsident des Oberlandesgerichtes.</p>	<p style="text-align: center;">Freistellung</p> <p>§ 13. (1) Bezogen auf ein Ausbildungsjahr hat die Rechtspraktikantin bzw. der Rechtspraktikant Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Der Verbrauch des Freistellungsanspruches ist jedoch in den ersten drei Monaten der Gerichtspraxis auf zwei Arbeitstage für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat beschränkt.</p> <p>(2) Die Freistellung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Ausbildung durch die Leitung der jeweiligen Dienststelle, dem die Rechtspraktikantin bzw. der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen ist, im Einvernehmen mit der Rechtspraktikantin bzw. dem Rechtspraktikanten zu erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet über die Freistellung die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichtes.</p>

<p>(3) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem Rechtspraktikanten vom Vorsteher des Gerichtes über das im Abs. 1 angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlaß angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden.</p>	<p>(3) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann der Rechtspraktikantin bzw. dem Rechtspraktikanten von der Leitung der jeweiligen Dienststelle über das im Abs. 1 angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden.</p>
<p style="text-align: center;">Unterbrechung durch Zeitablauf</p> <p>§ 15. Ist ein Rechtspraktikant aus anderen Gründen als wegen Freistellung in einem Ausbildungsjahr länger als zwölf Arbeitstage von der Gerichtspraxis abwesend, so gilt seine Gerichtspraxis als unterbrochen.</p>	<p style="text-align: center;">Unterbrechung durch Zeitablauf</p> <p>§ 15. Ist eine Rechtspraktikantin bzw. ein Rechtspraktikant aus anderen Gründen als wegen Freistellung insgesamt länger als zwölf Arbeitstage von der Gerichtspraxis abwesend, so gilt ihre bzw. seine Gerichtspraxis als unterbrochen.</p>
<p style="text-align: center;">Amtsbestätigung</p> <p>§ 26. Der Rechtspraktikant hat Anspruch auf eine Amtsbestätigung über die in der Gerichtspraxis zurückgelegten Zeiten. Diese Amtsbestätigung ist nur auf Antrag auszustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Amtsbestätigung</p> <p>§ 26. (1) Die Rechtspraktikantin bzw. der Rechtspraktikant hat Anspruch auf eine Amtsbestätigung über die in der Gerichtspraxis zurückgelegten Zeiten. Die Amtsbestätigung ist nur auf Antrag auszustellen.</p> <p>(2) In der Amtsbestätigung ist der wesentliche Inhalt des Ausbildungsausweises und der jeweiligen Beurteilungen hinsichtlich der absolvierten Ausbildungsstationen (§ 8) darzustellen.</p>
<p>§ 29. (1) (..) ...</p>	<p>§ 29. (1) ... [unverändert] ...</p> <p>(2g) § 6 Abs. 3 sowie §§ 7, 8, 13, 15 und 26 jeweils samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013 treten mit 1. September 2013 in Kraft.</p>